

Aktenzeichen: 7 AZR 583/79

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 27. Oktober 1982

Az. 7 AZR 583/79

I. Arbeitsgericht

München

Urteil vom 21. März 1972

AZ. 5 Ca 4355 u. 4357/69

II. Landesarbeitsgericht

München

Urteil vom 18. April 1979

Az. 7 Sa 834/78

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtbeeidigung einer Partei - Fehlerfreies Verfahren

Gesetz:

ZPO §§ 286, 448, 452, 565 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 583/79

7 Sa 834/78 München

Verkündet am
27. Oktober 1982

Zeuner

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Oktober 1982 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Nehring und Bea für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts München vom 18. April
1979 - 7 Sa 834/78 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

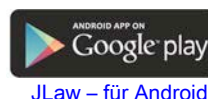
Der 1903 geborene Kläger war seit 1948 bei der Beklagten als finanztechnischer Berater tätig. Nach einer betrieblichen Umorganisation wurde er 1966 in die Redaktion eines geplanten Reallexikons versetzt. Sein Monatsgehalt betrug ab 1. Januar 1966 1.900,-- DM. Am 24. Juli 1969 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis mit Zustimmung des Betriebsrats wegen einer Verkleinerung der Redaktion zum 31. März 1970.

Der Kläger hat Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung und auf Zahlung von 59.158,10 DM erhoben. Er hat vorgetragen, die Beklagte habe ihm im Jahre 1951 durch ihre damaligen persönlich haftenden Gesellschafter Dr. Eduard U und Dr. h.c. Heinz U zugesichert, ihm nie zu kündigen. Auch habe Dr. Eduard U im Jahre 1952 gegenüber dem Steuerberater der Beklagten, dem Zeugen D , erklärt, dem Kläger werde nie gekündigt werden. Der Kläger meint, aufgrund dieser Zusicherung sei eine ordentliche Kündigung vor der Ende 1973 zu erwartenden ersten Auflage des Reallexikons vertraglich ausgeschlossen. Für die Zeit vom 1. März 1966 bis zum 31. Dezember 1971 stünden ihm gegen die Beklagte Gehaltsansprüche in der eingeklagten Höhe zu, weil ihn die Beklagte entgegen den betrieblichen Gepflogenheiten ab 1. März 1966 von allgemeinen Gehaltserhöhungen ausgeschlossen habe und weil die Beklagte ab 1. April 1970 mit der Annahme seiner Dienste in Verzug sei.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und bestritten, dem Kläger gegenüber erklärt zu haben, ihm werde nie gekündigt. Auch die geltend gemachten Gehaltsansprüche hat sie dem Grunde und der Höhe nach bestritten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Auf die Revision des Klägers hat das Bundesarbeitsgericht durch Urteil vom 14. März 1974 - 2 AZR 90/73 - (AP Nr. 1 zu § 451 ZPO) das Berufungsurteil aufgehoben, soweit es über die Kündigungsschutzklage, den Zahlungsanspruch (für die Zeit ab 1. April 1970) in Höhe von 32.530,-- DM sowie die Kosten entschieden hatte und den Rechtsstreit insoweit an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Im zweiten Berufungsverfahren hat der Kläger beantragt, unter Abänderung des Ersturteils festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 24. Juli 1969 nicht aufgelöst worden ist, und die Beklagte zu verurteilen, an ihn 44.500,-- DM brutto abzüglich 11.970,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 16. Juli 1974 zu zahlen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers wiederum zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 5. Oktober 1978 - 2 AZR 90/78 - auch dieses Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit abermals an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Im dritten Berufungsverfahren hat der Kläger dieselben Anträge gestellt wie im zweiten Berufungsverfahren. Nach erneuter Beweisaufnahme, insbesondere der Parteivernehmung des Klägers über die von ihm behauptete Unkündbarkeitszusage, hat das Landesarbeitsgericht auch durch das angefochtene Urteil die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Anträge aus dem dritten Berufungsverfahren weiter; die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet, denn das Arbeitsverhältnis ist durch die Kündigung vom 24. Juli 1969 rechts- wirksam zum 31. März 1970 beendet worden. Auch Gehalt kann der Kläger deshalb ab diesem Zeitpunkt nicht mehr von der Beklagten verlangen.

I. Gegen die Wirksamkeit der Kündigung wendet der Kläger lediglich ein, das Arbeitsverhältnis sei unkündbar gewesen. Ob seine hierzu aufgestellten tatsächlichen Behauptungen schlüssig sind, ob insbesondere die einem 48-jährigen Arbeitnehmer gegebene Zusage, ihm werde nie gekündigt, auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Kündigung ausschließt, hat der Senat nicht zu entscheiden. Diese Frage ist in beiden in dieser Sache bereits ergangenen Revisionsurteilen bejaht worden. An diese rechtliche Würdigung ist gemäß § 565 Abs. 2 ZPO für den vorliegenden Rechtsstreit auch der erkennende Senat gebunden (vgl. BAG Beschluß vom 28. Juli 1981 - 1 ABR 56/78 - AP Nr. 2 zu § 87 BetrVG 1972 Provision, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Zugunsten des Klägers ist deshalb mit dem Landesarbeitsgericht von der Schlüssigkeit seines Sachvortrags auszugehen.

II. Das Landesarbeitsgericht hat diesen Sachvortrag jedoch nicht als bewiesen angesehen. Es hat im wesentlichen ausgeführt, die Richtigkeit der Behauptungen des beweispflichtigen Klägers sei zwar überwiegend, aber nicht mit einem für die Überzeugung des Gerichts ausreichend hohen Grad wahrscheinlich. Nach Ausschöpfung aller Beweismittel, insbesondere der durchgeführten Parteivernehmung des Klägers, sei die Kammer zwar von seiner vollen subjektiven Glaubwürdigkeit überzeugt, nicht aber von der objektiven Richtigkeit seiner Aussage. Insbesondere wegen des Fehlens eines einsichtigen Motivs der Beklagten für eine Unkündbarkeitszusage habe die Kammer Zweifel daran, daß die Beklagte dem Kläger erklärt habe, sie werde ihm nie kündigen.

III. Diese tatsächliche Würdigung wird von der Revision ohne Erfolg angegriffen. Die Feststellung, ob eine be-



- 5 -

hauptete Tatsache wahr ist oder nicht, obliegt allein dem Tatrichter (§ 561 Abs. 2 ZPO). Das Revisionsgericht kann insoweit auch auf Rüge nur prüfen, ob diese Feststellung auf einem Rechtsfehler des Berufungsgerichts beruht. Derartige Rechtsfehler liegen hier indessen nicht vor. Der Senat hat die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen eingehend geprüft und sämtlich für nicht-durchgreifend erachtet. Er sieht deshalb gemäß § 565 a ZPO von einer näheren Begründung ab. Lediglich die folgenden Hinweise erscheinen geboten:

1. Das Landesarbeitsgericht hat dadurch, daß es den Kläger nicht beeidigt hat, nicht gegen die §§ 448, 452 ZPO verstoßen. Ein Verstoß gegen § 448 ZPO zum Nachteil des Klägers liegt schon deshalb nicht vor, weil das Landesarbeitsgericht den Kläger als Partei vernommen hat. Auch § 452 ZPO ist nicht verletzt. Über die Frage der Beeidigung beschließt das Tatsachengericht auf der Grundlage des § 452 ZPO nach pflichtgemäßem Ermessen (BGH LM Nr. 1 zu § 452 ZPO). Im Streitfalle ist nicht erkennbar, daß das Berufungsgericht diese Vorschrift nicht beachtet, eine Ausübung seines Ermessens unterlassen oder dabei die ihm gesetzten Ermessensgrenzen überschritten habe. Insbesondere ist die vom Landesarbeitsgericht für die Nichtbeeidigung des Klägers gegebene Begründung sachgerecht. Denn hält das Gericht die vernommene Partei für subjektiv voll glaubwürdig, hat es aber Zweifel an der objektiven Richtigkeit der Aussage, so ist auch eine Beeidigung nicht geeignet, diese Zweifel zu verringern. Die Angriffe der Revision gegen die Würdigung des Landesarbeitsgerichts, auch der Zeuge Dr. Heinz U sei in gleicher Weise subjektiv voll glaubwürdig, sind unerheblich. Denn tragend für die Nichtbeeidigung des Klägers war allein die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, daß der Kläger voll glaubwürdig sei.

- 6 -



- 6 -

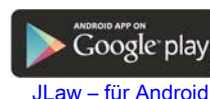
2. Auch ein Verstoß gegen § 565 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor. Zwar hat das Bundesarbeitsgericht in beiden in diesem Rechtsstreit bereits ergangenen Revisionsurteilen darauf hingewiesen, bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Dr. Heinz U müsse berücksichtigt werden, daß die Beklagte hinsichtlich der Gesellschaftserstellung des Dr. Eduard U zunächst einen objektiv unrichtigen Sachvortrag gebracht und diesen erst sehr spät richtiggestellt habe. Dieser Hinweis bezieht sich indessen in beiden Revisionsurteilen ausschließlich auf die bei der Anwendung des § 448 ZPO zu prüfenden Voraussetzungen; diese Vorschrift aber hat das Landesarbeitsgericht – wie dargestellt – nicht verletzt. Überdies hat es, obwohl es insoweit nicht durch § 565 Abs. 2 ZPO gebunden war, entgegen der Meinung der Revision auch bei der im Rahmen des § 286 ZPO vorgenommenen unmittelbaren Würdigung der Aussage des Dr. Heinz U den Hinweis des Revisionsgerichts nicht mißachtet. Es hat sich – wenn auch erst im späteren Zusammenhang – mit dem nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts nicht außer Acht zu lassenden Verhalten der Beklagten eingehend auseinandergesetzt und ist dabei rechtsfehlerfrei zu der Auffassung gelangt, dieses Prozeßverhalten sei insbesondere nicht vorsätzlich erfolgt. Bei dieser Beurteilung aber kann auch die subjektive Glaubwürdigkeit des Dr. Heinz U durch dieses Prozeßverhalten nicht negativ beeinflusst sein. Das Gericht braucht gleichlautende Wertungen, die in mehrfachem Zusammenhang erheblich werden, nicht wiederholt darzustellen. Auch entscheidet es beim Aufbau seiner Entscheidungsgründe frei darüber, ob es derartige mehrfach erheblich werdende Erwägungen bei der ersten einschlägigen Stelle seines Urteils oder erst bei späterer Gelegenheit darstellt.

3. Auch im übrigen liegt eine Verletzung des § 286 ZPO angesichts der ausführlichen und in sich widerspruchsfreien Begründung des Berufungsurteils nicht vor. Insbesondere

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

hat die Revision die tragende Erwägung des Landesarbeitsgerichts nicht erschüttern können, es vermisse ein einleuchtendes Motiv der Beklagten für eine Unkündbarkeitszusage. Entgegen der Meinung der Revision wird die Suche nach einem solchen Motiv nicht deshalb entbehrlich, weil die Beklagte gegenüber dem Zeugen D ihre Absicht erklärt habe, dem Kläger nie zu kündigen, und mithin feststehe, daß diese Absicht vorgelegen habe, so daß es auf ein Motiv für diese Absicht nicht ankomme. Denn erst durch die Erklärung dieser Absicht gerade gegenüber dem Kläger bindet sich die Beklagte; erst hierdurch verzichtet sie für die Zukunft auf das Recht zur Kündigung. In der Erklärung einer Absicht gegenüber einem Dritten liegt zunächst lediglich die Bekundung eines zur Zeit vorhandenen Willens, die nicht die Möglichkeit ausschließt, diesen gegenwärtigen Willen etwa bei einer Veränderung der Umstände später zu ändern. Gerade wegen der Rechtsverbindlichkeit, die erst eine gegenüber dem Kläger erfolgte Erklärung gehabt hätte, wäre zu dieser Erklärung nicht, wie die Revision meint, nur noch ein kleiner Schritt, sondern der entscheidende Schritt, der Entschluß zur Selbstbindung, nötig gewesen. Gerade hierfür hat das Landesarbeitsgericht nach einem Motiv gesucht, und, weil es dieses nicht fand, seine Zweifel nicht zurückstellen zu können geglaubt. Diese Zweifel sind mithin zumindest vertretbar; zwingend brauchen sie nicht zu sein. Im wesentlichen versucht die Revision deshalb lediglich aufzuzeigen, daß auch ein anderes Ergebnis der Beweiswürdigung, insbesondere ein Zurückstellen der Zweifel des Landesarbeitsgerichts, möglich gewesen wäre. Eine Fehlerhaftigkeit der Beweiswürdigung ist damit jedoch nicht dargetan.

IV. Das Berufungsgericht ist mithin nach Ausschöpfung aller Beweismittel ohne Rechtsverstoß zu dem Ergebnis gelangt, der wahre Sachverhalt lasse sich nicht mit einer zur Überzeugungsbildung des Gerichts hinreichenden Sicherheit aufklären. In diesen Fällen eines "non liquet" hängt

- 8 -



die Entscheidung letztlich von der Beweislastverteilung ab. Gegen die zutreffende Würdigung des Landesarbeitsgerichts, hier trage der Kläger die Beweislast, wendet sich auch die Revision nicht. Die Klage ist deshalb von den Vorinstanzen zu Recht abgewiesen worden.

V. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Bichler

Dr. Becker

Dr. Steckhan

Nehring

Bea

